Stadt
Schwentinental

Der Bürgermeister

Beschlussvorlage Nr.:	**193/2026**	**Datum:**	**01.10.2026**
Beratungsart:	**☒ öffentlich**	**☐ nicht öffentlich**	

Beratungsfolge			
Nr.		**Stadtvertretung / Fachausschuss**	**Sitzungstag**
1		**Ausschuss für Soziales, Sport und Kultur**	
2		**Bildungsausschuss**	
3	**x**	**Ausschuss für Umwelt und Verkehr**	**05.10.2026**
4		**Ausschuss für Stadtentwicklung und Bauwesen**	
5		**Ausschuss für Wirtschaft, Tourismus, öffentliche Sicherheit und Digitalisierung**	
6	**x**	**Hauptausschuss**	**26.10.2026**
7	**x**	**Stadtvertretung**	**12.11.2026**

	nachrichtlich: Junger Rat

Schluss- und Mitzeichnungen			
gez. Th. Haß	gez. Hansen	gez. Conrad	gez. Jebe
Bürgermeister	Büroleiterin	Amtsleitung	Sachbearbeitung

1. TOP: Fahrradschutzstreifen und Oberflächensanierung Preetzer Chaussee, hier: Bewilligung der Fördermittel / Umsetzungsbeschluss

2. Sachverhalt und Problemdarstellung:

Die Stadt Schwentinental hat sich mit ihrem Klimaschutzkonzept (2021) sowie dem Leitbild (2023) die Förderung klimafreundlicher Mobilitätsangebote zum Ziel gesetzt. Im Rahmen der Umsetzung des Radwegekonzeptes (2020) kommt dem Ausbau der drei städtischen Hauptradrouten dabei eine besondere Bedeutung zu.

Wie in den Sachstandsmitteilungen 091/2026 und 138/2026 dargestellt, handelt es sich bei der Preetzer Chaussee um eine vielbefahrene, sanierungsbedürftige Gemeindestraße, die den ersten Streckenabschnitt der städtischen Radroute 1 bildet. Als Schnellverbindung zwischen Kiel-Schwentinental-Preetz wird die Strecke von Pendler/innen, Berufstätigen und Schüler/innen stark frequentiert und ist als Teil einer ggfs. künftigen Premiumradroute gemäß dem Ostuferverkehrskonzept der KielRegion überregional relevant.

Baulich getrennt von der Fahrbahn befindet sich ein schmaler und von Wurzelaufbrüchen stark beschädigter Bestandsgehweg (ca. 1,50 m), der für den Radverkehr freigegeben ist. Dieser wird vom Fuß-, Rad- und Reitverkehr genutzt, was aufgrund der geringen Breite und der Oberflächenschäden häufig zu Konflikten führt.

Das Radfahren auf der Fahrbahn ist verkehrsrechtlich zulässig, birgt aber angesichts des mangelhaften Zustandes (Schlaglöcher, Spurrinnen, Risse, Unebenheiten, Aufbrüche im Asphalt) Gefahrenpotenzial. Im nordöstlichen Seitenbereich der Preetzer Chaussee ist weder ein Rad- bzw. Gehweg vorhanden noch eine Fläche für den Radverkehr auf der Fahrbahn markiert, sodass es hier zu Konflikten mit dem KFZ- und Schwerlastverkehr kommt.

Vor diesem Hintergrund hat der Ausschuss für Umwelt und Verkehr die Verwaltung bereits im Jahr 2022 mit der Prüfung von Fördermöglichkeiten für die Sanierung der Preetzer Chaussee inkl. der Markierung von Fahrradschutzstreifen beauftragt (SM 089/2022). Aufgrund der hohen damit verbundenen Kosten wurde die Maßnahme nach einer ersten Vorplanung zum damaligen Zeitpunkt einstimmig ohne Beschlussfassung zurückgestellt (SM 223/2022).

Wie verwaltungsseitig in den vergangenen Sitzungen des Ausschusses mitgeteilt (SM 091/2026; SM 138/2026), stehen über das Sonderprogramm des Bundes „Stadt und Land in Schleswig-Holstein“ mit Stand heute bis zum Jahr 2028 hohe Fördermittel für den Ausbau von Radwegen zur Verfügung. Investive bauliche Maßnahmen und/oder Markierungsarbeiten zur Verbesserung des Radverkehrs werden mit einem Zuschuss von 90 % der förderfähigen Gesamtausgaben für finanzschwache Kommunen gefördert.

Die Verwaltung hat den Ausschuss für Umwelt und Verkehr am 18.05.2026 darüber informiert, dass die vorliegenden Planungen für eine mögliche Sanierung der Preetzer Chaussee hinsichtlich positiver Synergieeffekte für alle Verkehrsteilnehmenden erneut aufgegriffen und unter Berücksichtigung der damaligen Beratungen und neuen Fördermöglichkeiten aktualisiert wurden.

Wie diesbezüglich mitgeteilt hat eine Vorabstimmung mit dem LBV.SH ergeben, dass die Sanierung der Preetzer Chaussee über die Radwegeförderung dann förderfähig ist, wenn die geplante Fahrbahnsanierung in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Aufbringen der Fahrradschutzstreifen, d.h. mit der Maßnahme zur Verbesserung des Radverkehrs steht.

Eine Vollsanierung der Gemeindestraße nur für den PKW-Verkehr sei i.R.d. Förderrichtlinie ausgeschlossen, eine Teilsanierung als zwingendes Erfordernis für den Radverkehr dagegen anteilig förderfähig.

Das mit der Aktualisierung der Planung beauftragte Ingenieurbüro Levsen stellte in seinem Prüfbericht hierzu fest, dass eine oberflächliche Teilsanierung der Preetzer Chaussee vor dem Aufbringen von Schutzstreifen für den Radverehr dringend erforderlich sei und zugleich einen Mehrwert für den KFZ-Verkehr bieten würde.

Die Sanierung der ersten Oberschichten ist dabei fachgerecht im Sinne der Instandhaltung und Lebensdauer möglich. Grobe Schäden und Fahrspuren würden geebnet, die Banketten angeglichen

und durch die Verbesserung der Fahrbahn mehr Sicherheit für alle Verkehrsteilnehmenden geschaffen. Entsprechend lautet die Empfehlung des Fachbüros.

Die Verwaltung bewertet das aktuell bis zum 31.12.2028 befristete Förderprogramm und die erneute Planung als Chance, angesichts der Haushaltslage der Stadt Schwentinental die dringend erforderliche Fahrbahnsanierung der Preetzer Chaussee mit einer Maßnahme zur Verbesserung des Radverkehrs in sinnvoller und wirtschaftlicher Hinsicht zu verbinden.

Um der Stadt Schwentinental die Möglichkeit für weitere diesbezügliche Planungen zu erhalten und die Frist zur Beantragung der Fördermittel zu wahren (30.04.2026), hat die Verwaltung, wie in der SM 091/2026 dargestellt, vorsorglich fristgerecht einen entsprechenden Förderantrag eingereicht.

Der Fördergeber hat per E-Mail vom 09.07.2026 zunächst mitgeteilt, dass eine Bewilligung des Antrages unter Berücksichtigung anteilig reduzierter Kosten (abzüglich des KFZ-Verkehrs) in Aussicht gestellt werden könne.

Da es sich um ein Radwegeförderprogramm handelt, das den PKW-Verkehr nur anteilig mitbegünstigen darf, reduzieren sich die anerkannten Ausgaben und die Fördersumme um den Anteil der Fahrbahnsanierung, die als Nebeneffekt dem PKW-Verkehr zu Gute kommen würde.

Per Telefonat vom 19.08.2026 hat der LBV.SH der Stadt Schwentinental dann überraschender Weise mitgeteilt, dass eine anteilige Förderung, anders als zunächst schriftlich bestätigt, nach neuerlicher Prüfung nun doch weitere bauliche Maßnahmen als den geplanten Fahrradschutzstreifen beinhalten müsse.

Aufgrund der hohen KFZ-Verkehrslast sind Fahrradschutzstreifen nach Maßgabe des LBV.SH nur eine „Minimallösung“, die an dieser Stelle als Einzelmaßnahme unzureichend für die Verbesserung der Sicherheit und Attraktivität des Radverkehrs sind.

Für eine abschließende Prüfung und ggfs. Bewilligung des laufenden Förderantrages der Stadt Schwentinental war daher zeitnah eine ergänzende Planung nachzureichen. Diese Planung musste neben der Sanierung und den Fahrradschutzstreifen weitere bauliche Schritte für den Radverkehr beinhalten.

Nach Einschätzung der Verwaltung sind durch eine umfassendere Baumaßnahme als die ursprüngliche Planung zwar höhere Baukosten zu erwarten, zugleich aber würde die Maßnahme nicht mehr nur anteilig, sondern – nach Prüfung - ggfs. voll förderfähig sein und den vollen Zuschuss in Höhe von 90 % der förderfähigen Gesamtausgaben erhalten.

Um die o.g. Nachforderungen des LBV zum Förderantrag zu erfüllen und die Chance auf die volle Förderung für die Stadt zu erhalten, wurde das Ingenieurbüro Levsen verwaltungsseitig mit der Ergänzung der vorliegenden Planung beauftragt (SM 138/2026).

Im Ergebnis wurden Maßnahmen eruiert, die die Planung in größtmöglichem Umfang förderfähig machen und zugleich in Bezug auf die Kosten und die Umsetzung in einem verhältnismäßigen Rahmen sind.

Die Verwaltung hat am 21.09.2026 eine ergänzende Planung als geforderten Nachtrag zum Förderantrag der Stadt Schwentinental eingereicht, die neben der Oberflächensanierung und den geplanten Fahrradschutzstreifen eine Rotmarkierung über die volle Länge beinhaltet (s. Anlage).

Wahlweise kann auf Wunsch des Fördergebers zusätzlich mit überfahrbaren Aufdübelvarianten zur Herstellung einer Art „protected bike lane“ gearbeitet werden – dies ist jedoch vorerst nachrangig, soweit der Fördergeber dies nicht vorgibt.

Eine Rückmeldung des LBV.SH zum Förderantrag steht zum jetzigen Zeitpunkt noch aus, wird aber in den nächsten Wochen erwartet. Der Förderantrag kann nach Maßgabe der gemeindlichen Gremien jederzeit ohne rechtliche oder finanzielle Folgen zurückgezogen werden.

Sobald sich ein neuer Kenntnisstand bzgl. der förderfähigen Kosten und der konkreten Höhe des Förderzuschusses ergibt, werden die zuständigen Selbstverwaltungsgremien umgehend informiert.

Beantragt wurde die Förderung – unter Vorbehalt der Annahme einer vollen Förderung mit 90% - wie folgt (Auszug aus dem Förderantrag):

Ermittlung der zuwendungsfähigen Ausgaben und Verteilung nach Jahresscheiben

		Summe [EUR]	2024 [EUR]	2025 [EUR]	2026 [EUR]	2027 [EUR]	2028 [EUR]
1	Planungskosten davon für Fußverkehr	121.958,14			1.948,86	69.101,42	52.856,72
2	Lieferkosten davon für Fußverkehr	0,00					
3	Baukosten[1] davon für Fußverkehr	1.255.450				1.255.450	
4	Grunderwerb davon für Fußverkehr	0,00					
5	Ausgaben aufgrund behördlicher Anordnungen davon für Fußverkehr	0,00					
6	Ausgaben für den fachtechnischen Nachweis usw. davon für Fußverkehr	2.000,00				2.000,00	
7	Nicht zuwendungsfähige Ausgaben						
Gesamtausgaben = Summe 1 bis 7 **Zuwendungsfähige Ausgaben** = Summe 1 bis 6		1.379.408,10 1.379.408,10			1.948,86	1.326.551,40 1.326.551,40	52.856,72 52.856,72
8	Erlöse und wirtschaftliche Einnahmen	0,00	0	0	0	0	0
9	Beiträge Dritter	0,00	0	0	0	0	0
10	Zuwendungen aus anderen Förderprogrammen	0,00	0	0	0	0	0
11	Einsatz Eigenmittel	137.940,90					
Voraussichtlich benötigter Zuwendungsbetrag aus dem Sonderprogramm „Stadt und Land"		1.241.467,2					

Die Gesamtkosten der Maßnahme belaufen sich nach aktualisierter Planung auf rund 1,4 Mio. Euro.

Der beantragte Förderzuschuss beträgt rund 1,2 Mio. Euro. Der errechnete Eigenanteil der Stadt Schwentinental bei entsprechender Bewilligung rund 138.000 Euro.

Ob eine Förderung der vollen Maßnahme (mit 90% Zuschuss) erfolgt und die o.g. Ausgaben entsprechend in voller Höhe als förderfähig anerkannt werden oder ob sich wiederrum eine anteilige Förderung ergibt, liegt nach Prüfung der neuen Planung im Ermessen des LBV.SH. In welcher Höhe

eine anteilige Förderung ausfallen würde, kann erst nach Erhalt der Förderzusage durch die Verwaltung beziffert werden.

Diese Information wird den zuständigen gemeindlichen Gremien nach Kenntnisnahme umgehend übermittelt und im Zuge der Aufstellung des Haushaltsplanes für die Jahre 2027 und 2028 entsprechend berücksichtigt.

3. Lösungsvorschlag:

Siehe Beschlussempfehlung.

4. Haushaltsrechtliche Auswirkungen:

Im Rahmen der Aufstellung des Investitionsplans für den Haushalt 2027 wird die Maßnahme 5410027001 Fahrradstreifen Preetzer Chaussee entsprechend berücksichtigt und mit einem Sperrvermerk versehen.

5. Beschlussempfehlung:

1) Ausschuss für Umwelt und Verkehr

Der Ausschuss für Umwelt und Verkehr befürwortet die Maßnahme zur Oberflächensanierung inklusive Fahrradschutzstreifen auf der Preetzer Chaussee und stimmt der Umsetzung unter Vorbehalt der Förderzusage zu. Dem Hauptausschuss und der Stadtvertretung wird empfohlen, die Verwaltung mit der Umsetzung zu beauftragen und die Maßnahme als Investitionsmaßnahme mit Sperrvermerk – unter Vorbehalt der konkreten Fördersummen nach Förderzusage – unter Bereitstellung erforderlichen Haushaltsmittel in die Haushaltsplanung der Jahre 2027 und 2028 aufzunehmen.

Abstimmung					
Dafür	Dagegen	Enthaltungen	Kenntnisnahme	Vertagung	Keine Abstimmung

2) Hauptausschuss

Der Hauptausschuss befürwortet die Maßnahme zur Oberflächensanierung inklusive Fahrradschutzstreifen auf der Preetzer Chaussee und stimmt der Umsetzung unter Vorbehalt der Förderzusage zu. Der Stadtvertretung wird empfohlen, die Verwaltung mit der Umsetzung zu beauftragen und die Maßnahme als Investitionsmaßnahme mit Sperrvermerk – unter Vorbehalt der konkreten Fördersummen nach Förderzusage – wie folgt in den Investitionsplan und die Haushaltsplanung der Jahre 2027 und 2028 aufzunehmen:

Im Haushalt 2027 werden insgesamt 1.326.551 Euro als Aufwand für die Investitionsmaßnahme „Oberflächensanierung und Fahrradschutzstreifen Preetzer Chaussee“ eingeplant und rund 1.193.896 Euro als Ertrag durch Fördermittel veranschlagt.

Im Haushalt 2028 werden insgesamt 52.856 Euro als Aufwand für die Investitionsmaßnahme „Oberflächensanierung und Fahrradschutzstreifen Preetzer Chaussee“ eingeplant und rund 47.570 Euro als Ertrag durch Fördermittel veranschlagt.

Bei veränderten Aufwänden und Erträgen nach Erhalt der Förderzusage ist den gemeindlichen Selbstverwaltungsgremien die Maßnahme erneut zur Beschlussfassung vorzulegen.

Abstimmung					
Dafür	Dagegen	Enthaltungen	Kenntnisnahme	Vertagung	Keine Abstimmung

3) Stadtvertretung

Die Stadtvertretung beschließt die Maßnahme zur Oberflächensanierung inklusive Fahrradschutzstreifen auf der Preetzer Chaussee unter Vorbehalt der Förderzusage. Die Verwaltung wird mit der Umsetzung beauftragt und die Maßnahme als Investitionsmaßnahme mit Sperrvermerk – unter Vorbehalt der konkreten Fördersummen nach Förderzusage – wie folgt in den Investitionsplan und die Haushaltsplanung der Jahre 2027 und 2028 aufgenommen:

Im Haushalt 2027 werden insgesamt 1.326.551 Euro als Aufwand für die Investitionsmaßnahme „Oberflächensanierung und Fahrradschutzstreifen Preetzer Chaussee“ eingeplant und rund 1.193.896 Euro als Ertrag durch Fördermittel veranschlagt.

Im Haushalt 2028 werden insgesamt 52.856 Euro als Aufwand für die Investitionsmaßnahme „Oberflächensanierung und Fahrradschutzstreifen Preetzer Chaussee“ eingeplant und rund 47.570 Euro als Ertrag durch Fördermittel veranschlagt.

Bei veränderten Aufwänden und Erträgen nach Erhalt der Förderzusage ist den gemeindlichen Selbstverwaltungsgremien die Maßnahme erneut zur Beschlussfassung vorzulegen.

Abstimmung					
Dafür	Dagegen	Enthaltungen	Kenntnisnahme	Vertagung	Keine Abstimmung

Preetzer Chaussee - Fahrradschutzstreifen

Regelfallbreiten an Normalstellen

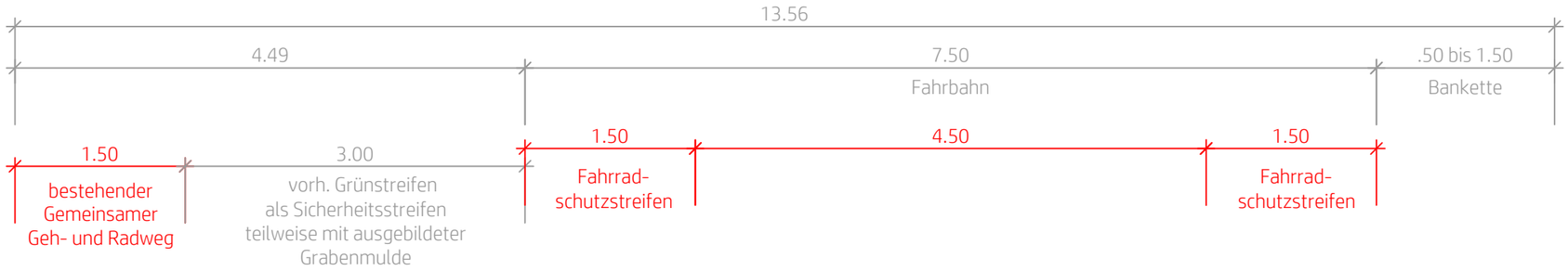

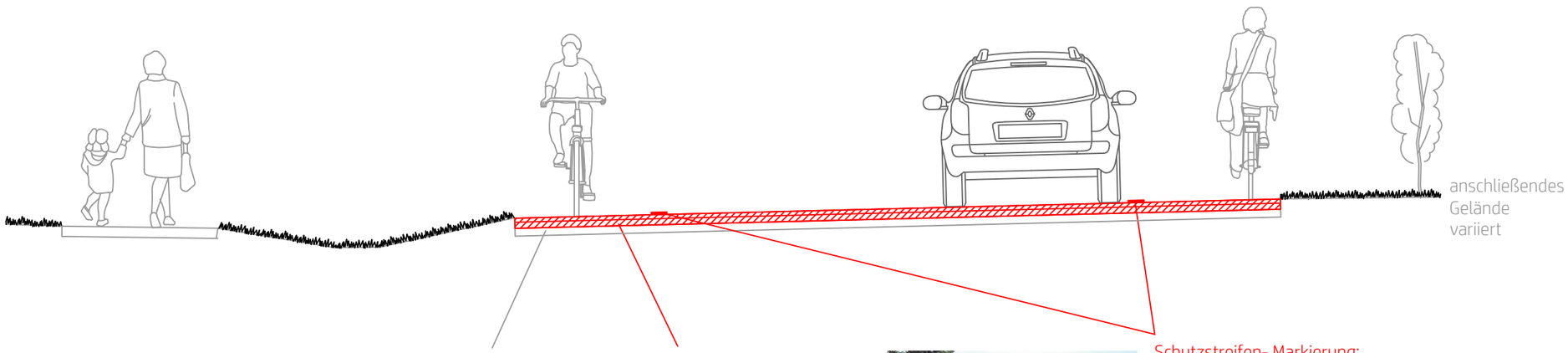

Aufbauten gemäß Bohrkernuntersuchungen
vom 21.09.2022
7,9 - 17,6 cm Asphaltschichten
6,0 - 10,0 cm Pflaster

Fräsen 10 cm
Einbau:
4 cm Deckschicht
6 cm Binderschicht



Schutzstreifen- Markierung:
Schmalstrich (B=12 cm), Länge 1,0 m, Lücke 1,0 m.
Rotmarkierung über volle Länge
Fahrradpiktogramme nach Lageplan.

MAßSTAB	BLATT	PROJEKT NR.	DATUM	
1 : 50	1	2026/20	16.09.2026	IBL ingenieurbüro LEVSEN
AUFTRAGGEBER		PROJEKT		
Stadt Schwentinental		Fahrradschutzstreifen Preetzer Chaussee Querschnitt		

Zuletzt bearbeitet am: 16.09.2026 von: LKoller
Dateipfad: L:\SV\2026\20 Schwentinental - Fahrradschutzstreifen Preetzer Chaussee\07 Pläne\01 CAD\Ausbauquerschnitte.dwg